

# Rahmenvereinbarung

## Zusammenarbeit bei der Erarbeitung eines Masterplans für das Universitätsgebiet „Im Neuenheimer Feld / Neckarbogen“ (INF)

zwischen

Land Baden-Württemberg  
Stadt Heidelberg  
Universität Heidelberg

dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium für Finanzen, vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splett, und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, vertreten durch Frau Ministerin Theresia Bauer

- nachfolgend einzeln als „**Land**“ bezeichnet -,

der **Stadt Heidelberg**, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Prof. Dr. Eckart Würzner,

- nachfolgend einzeln als „**Stadt**“ bezeichnet -.

der **Universität Heidelberg**, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, vertreten durch den Rektor Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel,

- nachfolgend einzeln als „**Universität**“ bezeichnet -,

zusammen als „**Partner**“ bezeichnet.

---

### Gliederung

Präambel

#### Teil A

##### Ziele, Planungsgrundlagen, räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens

1. Ziele
2. Für die Planung zu berücksichtigende Grundlagen
3. Räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens
4. Städtebauliche Verträge während des Masterplanverfahrens
5. Bauanträge bis zur Schaffung neuen Planungsrechts

#### Teil B

##### Verfahrensregeln

6. Zusammenarbeit und Arbeitsstruktur
7. Zeitlicher Ablauf

#### Teil C

##### Allgemeines und Schlussbestimmungen

8. Vertragszeitraum / Kündigung
  9. Ergänzungen
  10. Verschwiegenheitspflicht
  11. Schlussbestimmungen
-

## Präambel

Der Gemeinderat der Stadt beschloss am 23.07.2015 (Drucksache 0192/2015/BV, **Anlage 2**), dass die Stadt gemeinsam mit dem Land und der Universität unter Einbindung aller weiteren Akteure einen Masterplan „Im Neuenheimer Feld / Neckarbogen“ einschließlich der verkehrlichen Erschließung erarbeiten solle.

Dieser Masterplan als informelles Planungsinstrument soll als tragfähige Basis für die anschließende Schaffung von verbindlichem Planungsrecht dienen.

Darauf aufbauend beschloss der Gemeinderat am 06.10.2016 (Drucksache 0206/2016/BV, **Anlage 3**) den räumlichen Umgriff für den Masterplan und eine entsprechende Arbeitsstruktur mit Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass mit der Landesseite eine entsprechende **Rahmenvereinbarung** geschlossen werden soll. Die Universität koordiniert auch die Interessen der anderen Wissenschaftseinrichtungen in eigener Trägerschaft.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll dieser Beschluss, die Rahmenvereinbarung betreffend, umgesetzt und die ebenfalls beschlossene Arbeitsstruktur konkretisiert und ausgestaltet werden.

Das Masterplanverfahren ist ergebnisoffen nach den Leitlinien und der Satzung für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Stadt Heidelberg durchzuführen.

Die Rahmenvereinbarung kann keine Beschlüsse des Gemeinderats ersetzen, verändern oder aufheben.

---

## Teil A

### Ziele, Planungsgrundlagen, räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens

#### 1. Ziele

(1) Das Universitätsgebiet „Im Neuenheimer Feld“ soll als Wissenschafts- und Forschungsstandort von internationalem Rang gesichert, weiterentwickelt und zukunftsfähig gemacht werden. Der Masterplan ist dabei das gewählte Instrument zur Zielerreichung.

(2) Ziel des gesamten Verfahrens ist, neue Entwicklungsperspektiven für die Universität, das Universitätsklinikum, das Deutsche Krebsforschungszentrum, die Max-Planck-Institute und weitere wissenschaftliche Forschungs- und Lehrinrichtungen zu schaffen. Dazu ist in einem öffentlichen Planungsdiskurs unter Einbeziehung von Fachplanern, Bürgerschaft, Nutzern des Gebietes und Politik sowie unter Würdigung der öffentlichen und privaten Belange ein strategisches Konzept für die räumliche und stadtplanerische Entwicklung des Sondergebiets „Im Neuenheimer Feld“ für Wissenschaft, Lehre und Forschung von internationalem Rang zu erarbeiten. Das Konzept soll auch Gebiete für Wirtschaftsunternehmen sowie öffentliche und soziale Infrastruktur umfassen.

(3) Bei der Entwicklung des Masterplanes sollen die derzeitigen Flächen für die Universität und die anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinrichtungen und das Universitätsklinikum nicht reduziert werden.

(4) Ziel des Masterplanverfahrens „Im Neuenheimer Feld/Neckarbogen“ ist es, die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten der Universität, der anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinrichtungen und des Universitätsklinikums auch in Bezug auf weitere Flächen - soweit erforderlich - zu fördern.

(5) Die unbebaute Fläche am Hühnerstein ist Teil des Bebauungsplans „Sport- und Gesamthochschulfläche nördlich des Klausenpfades“ von 1970 und somit Bestandteil des Masterplanverfahrens. Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind baurechtlich entwickelt und werden nicht in Frage gestellt.

(6) Ziel des Masterplanverfahrens ist auch eine bessere verkehrliche Anbindung des Universitätsgebietes „Im Neuenheimer Feld“ unter Einbeziehung eventuell neu zu entwickelnder Flächen. Im Rahmen des Masterplanverfahrens werden auch die Verlegung des Individualverkehrs von der Straße „Im Neuenheimer Feld“ auf den „Klausenpfad“ und die fünfte Neckarquerung zwischen Wieblingen und dem Neuenheimer Feld sowie neue Mobilitätslösungen zur Erschließung des Campus mit emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln geprüft.

---

## 2. Für die Planung zu berücksichtigende Grundlagen - Entfällt<sup>1</sup> -

Die im Rahmen des Masterplanverfahrens zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen und sonstigen Planungsgrundlagen werden nachrichtlich in der Anlage dargestellt.

## 3. Räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens

(1) Die Partner gehen davon aus, dass zum Masterplangebiet die im Eigentum des Landes stehenden Flächen sowie weitere, für die universitäre Nutzung vorgesehene Flächen und unmittelbar in Kontext stehenden Flächen, wie sie aus dem Lageplan (**Anlage 3**) ersichtlich sind, gehören. Das Masterplangebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Universitäts- und Forschungscampus Im Neuenheimer Feld. Das Gebiet wird begrenzt von der Berliner Straße im Osten, dem Neckarbogen im Süden, Teilen der Tiergartenstraße und dem Neckarbogen im Westen sowie der Tiergartenstraße im Norden. Im Osten erfolgt die Begrenzung entlang des Sportzentrums Nord, entlang des Klausenpfades bis zur ersten Kreuzung Umspannwerk/Technologiepark, zurück bis zur Berliner Straße.

(2) Teil des Masterplangebiets sind die für die universitäre Nutzung vorgesehenen Flächen der bestehenden Bebauungspläne „Bebauungsplan Neues Universitätsgebiet“ (rechtsgültig seit 1961) und „Bebauungsplan Handschuhsheim Sport- und Gesamthochschulflächen nördlich des Klausenpfades“ (rechtsgültig seit 1970).

(3) Sollte sich im weiteren Masterplanverfahren ergeben, dass die unter Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Flächen für die Erweiterung der Universität, der anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen und des Universitätsklinikums nicht ausreichen und weitere Flächen für die beabsichtigte städtebauliche Überplanung benötigt oder sonst einbezogen werden müssen, vereinbaren die Partner zu prüfen, ob sich die vertragliche Zusammenarbeit auch auf ein weiteres

Planungsgebiet beziehen soll. Die Partner sind bestrebt, diesbezüglich zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

## 4. Städtebauliche Verträge während des Masterplanverfahrens

Den Partnern ist bekannt, dass zur Umsetzung des Verfahrensziels städtebauliche Konzepte (z. B. Gesamtkonzept) und Einzelpläne, insbesondere ein oder mehrere Bebauungspläne bzw. die Änderung vorhandener Bebauungspläne erforderlich sind. Die Partner beabsichtigen und erklären sich hierzu gewillt, bezogen auf das Masterplangebiet beim Abschluss eventuell erforderlicher städtebaulicher Verträge mitzuwirken, mit denen die erforderlichen städtebaulichen Konzepte und Bauleitplanverfahren flankiert werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss solcher Verträge folgt hieraus nicht, die Partner sind aber bereit, zielgerichtet zu kooperieren und sich an notwendigen Vertragsverhandlungen konstruktiv zu beteiligen.

## 5. Bauanträge bis zur Schaffung neuen Planungsrechts

Das Land wird seine Grundstücke nach erfolgter Überplanung nach Maßgabe der Erfordernisse und Bedürfnisse sowie der verfügbaren Finanzmittel bebauen. Bis zur Schaffung neuen Planungsrechts sollen für Bauvorhaben des Landes oder der mit der Universität verbundenen Einrichtungen oder sonstigen Forschungseinrichtungen Baugenehmigungen auf Grundlage des geltenden Baurechts erteilt werden und Befreiungen von der Geschossflächenzahl auf der Basis des § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 Baugesetzbuch, soweit ermessensgerecht, erteilt werden. Im Rahmen der Prüfung der gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen sind wie bei jeder Befreiung die öffentlichen Belange zu prüfen, wozu auch die verkehrliche Erschließung gehört.

<sup>1</sup> redaktioneller Hinweis:

„Entfällt“ heißt hier, dass die nachrichtliche Darstellung der für die Planung zu berücksichtigenden Grundlagen nicht im eigentlichen Vertragstext, sondern in der Anlage erfolgt.

## Teil B: Verfahrensregelungen

### 6. Zusammenarbeit und Arbeitsstruktur

(1) Die Partner verpflichten sich zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die insbesondere auch die laufende gegenseitige und umfassende Information beinhaltet. Die Partner führen im Rahmen des Masterplanverfahrens eine gemeinsame und untereinander abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit durch.

(2) Grundlage der Zusammenarbeit ist die vom Gemeinderat der Stadt bereits beschlossene Arbeitsstruktur (**Anlage 5**), die unter anderem die Gremien Lenkungskreis, Steuerungskreis, erweiterter Steuerungskreis, Forum und Koordinationsbeirat vorsieht. Die Partner unterstützen diese Arbeitsstruktur und werden an den Gremien in der vom Gemeinderat beschlossenen Weise teilnehmen.

Wird im Laufe des Verfahrens eine Änderung der Arbeitsstruktur erforderlich und gegebenenfalls durch den Gemeinderat<sup>2</sup> beschlossen, so ist die geänderte Struktur maßgeblich.

(3) Die Partner verpflichten sich, für Lenkungskreis, Steuerungskreis und erweiterten Steuerungskreis für den ordnungsgemäßen Sitzungsgang (Vorbereitung, eigentliche Sitzung, Beschlussfassung, Vertretung, Protokoll etc.) eine entsprechende Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Land/Universität und Stadt teilen sich die für das Masterplanverfahren entstehenden Kosten (nach derzeitiger Schätzung rund 994.000 Euro) hälftig. Die Kosten enthalten im Wesentlichen Leistungen Externer sowie Sachkosten des Planungsverfahrens. Eine Aufstellung der bisherigen Kostenschätzung enthält **Anlage 6**. Die Kostenaufteilung zwischen dem Land/Universität und der Stadt gilt für die unter Nummer 5 dieser Vereinbarung genannten Stufen 1 bis 4 des Masterplanverfahrens. Wenn absehbar ist, dass die Kosten erheblich überschritten werden, soll zur weiteren Kostenbeteiligung eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

(5) Bezüglich der Kosten, die nach Absatz 4 geteilt werden sollen, entscheiden die Partner gemeinsam, welcher Partner oder welche Partner zusammen eventuelle Aufträge an Planungsbüros, Gutachter oder sonstige Dienstleister vergeben. Die jeweiligen für den Partner relevanten rechtlichen Vorgaben (insbesondere das Vergaberecht) sind einzuhalten. Die Partner werden sich gegenseitig über den Verlauf des jeweiligen Auftrags

und die Kostenentwicklung unterrichten. Der jeweilige Auftraggeber verpflichtet sich, auch den anderen Partnern vom Auftragnehmer unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte am Ergebnis des Auftrags (Gutachten, Plan etc.) einräumen zu lassen und die entsprechenden Pläne und Gutachten und sonstigen Ergebnisse auch den Partnern zu überlassen. Der jeweilige Auftraggeber stellt vertraglich sicher, dass einer eventuellen späteren Vertragsübernahme durch einen anderen Partner vom Auftragnehmer zugestimmt wird.

(6) Jeder Partner trägt die Kosten für das für das Masterplanverfahren von ihm selbst bereitgestellte Personal selbst.

(7) Als Grundlage für das Masterplanverfahren verpflichten sich die Partner, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Grundlagendaten zu erheben und unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Masterplanverfahren zur Verfügung zu stellen. Dies sind insbesondere Daten zum Verkehr (Verkehrszählungsdaten motorisierter Individualverkehr, Radverkehr, ÖPNV, Fahrgastzahlen, etc.) und zu den Nutzungen (aktuell und zukünftig geplante Nutzungen, etc.). Die hierfür entstehenden Kosten fallen zusätzlich zu dem in Absatz 4 genannten Betrag und zu Lasten des Partners an, in dessen jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Daten erhoben worden sind.

(8) Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach dem Baugesetzbuch sowie Rechtsschutzmöglichkeiten insbesondere nach der Verwaltungsgerichtsordnung in Ansehung der vorgenannten Bauleitplanung für Land und Universität werden durch diese Vereinbarung sowie durch die Mitwirkung von Land und Universität am Masterplanverfahren nicht berührt.

### 7. Zeitlicher Ablauf

Die Partner gehen davon aus, dass das Masterplanverfahren folgende vom Gemeinderat bereits beschlossene und in der Beschlussvorlage 0206/2016/BV dargelegte Verfahrensschritte enthält:

1. Vorprozess
2. Planungsatelier
3. Konsolidierungsphase
4. Masterplan

zünftig vorangetrieben wird und am 31.12.2019 abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Der Änderungsvorschlag wird in den nach Anlage 5 vorgesehenen Gremien einvernehmlich beschlossen und an die Stadtverwaltung zur Vorbereitung des Gemeinderatsbeschlusses weitergegeben.

## Teil C: Allgemeines und Schlussbestimmungen

### 8. Vertragszeitraum / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch alle Partner und Beschluss durch den Gemeinderat.

(2) Die Partner können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Monatsende ordentlich kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Land und Universität sind insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sobald aufgrund bindender Vorabbeschlüsse feststeht, dass

1. entgegen der Grundlage der Vereinbarung in Nummer 1 Absatz 5 die dort benannten Flächen und/oder das auf diesen zulässige Maß der baulichen Nutzung für Land und Universität nicht mindestens erhalten bleiben, oder
2. die Prüfung der verkehrlichen Anbindung nach Nummer 1 Absatz 6 Satz 2 unterbleibt

und sie folglich durch das Ergebnis des Masterplanverfahrens in ihren Rechtspositionen schlechter gestellt werden würden, als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(4) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 oder 3 können bisher in das Masterplanverfahren eingebrachte Personalkosten und die Kosten, die durch die Erhebung der Grundlagendaten entstanden sind, von keinem Partner zurückgefordert werden.

Die Kostenteilungspflicht nach Nummer 6 Absatz 4 bezieht sich im Falle der Kündigung nach Absatz 2 oder 3 auf die Vergütung für alle beauftragten Leistungen, die bis zum Kündigungszeitpunkt bereits erbracht worden sind, auch wenn die Vergütung im Kündigungszeitpunkt noch nicht fällig sein sollte.

(5) Die Partner dürfen im Falle der Kündigung nach Absatz 2 oder 3 die aus dem Masterplanverfahren gewonnenen Erkenntnisse, Pläne, Gutachten und Daten verwenden, dies gilt auch für alle bis zum Kündigungszeitpunkt in das Masterplanverfahren eingebrachten Grundlagendaten.

Betreffend die Nutzungs- und Verwertungsrechte an eventuellen Plänen und Gutachten gilt Nummer 6 Absatz 5 Satz 4 dieser Vereinbarung.

(6) Falls Aufträge nur von der Stadt oder nur von Land und/oder Universität erteilt wurden und die jeweiligen Auftraggeber kein Interesse an der weiteren Vertragsdurchführung haben, erteilen die jeweiligen Partner im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 oder 3 einer Ver-

tragsübernahme durch einen anderen Partner ihre Zustimmung. Der ursprüngliche Auftraggeber wird im Falle einer Vertragsübernahme durch einen anderen Partner alle den Auftrag betreffenden Unterlagen an den neuen Auftraggeber herausgeben.

Sind sich die Partner einig, dass der bisherige Auftraggeber einen bestimmten Vertrag fortsetzen soll und besteht an den beauftragten Leistungen bei allen Partnern ein Interesse, gelten die Pflichten aus Nummer 6 Absätze 4 und 5 über den Kündigungszeitraum fort, bis der Vertrag beendet ist.

### 9. Ergänzungen

Soweit im Vorstehenden nichts Anderes geregelt ist, sollen noch offene Fragen unter Beachtung und im Geiste des gemeinsamen Interesses der Partner an der Erhaltung und Weiterentwicklung des Universitätsstandorts „Im Neuenheimer Feld“ geregelt werden.

### 10. Verschwiegenheitspflicht

Die Partner verpflichten sich, über die im Rahmen des Masterplanverfahrens und im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der anderen Partner Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte. Gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### 11. Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt.

(2) Die Parteien verpflichten sich weiterhin, andere Vertragslücken nach billigem Ermessen auszufüllen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Gerichtsstand ist Heidelberg.

---

Heidelberg, 09. Oktober 2017

---

**Staatssekretärin Gisela Splett**

Ministerium für Finanzen des Landes  
Baden-Württemberg

---

**Ministerin Theresia Bauer**

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg

**Land Baden-Württemberg**



**Land Baden-Württemberg**



---

**Rektor Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel**

---

**Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner**

**Universität Heidelberg**



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

**Stadt Heidelberg**

 **Heidelberg**

---

## Anlagen

- Anlage 1: Im Rahmen des Masterplanverfahrens zu berücksichtigende Grundlagen
  - Anlage 2: Beschlussvorlage Drucksache 0192/2015/BV
  - Anlage 3: Beschlussvorlage Drucksache 0206/2016/BV
  - Anlage 4: Lageplan
  - Anlage 5: Arbeitsstruktur
  - Anlage 6: erste Kostenschätzung (vertraulich)
-